



Hamburgisches
WeltWirtschafts
Institut

Erbschaftssteuer – Abschaffen ist besser als revidieren

Thomas Straubhaar

HWWI Policy

Paper 1-7
des

HWWI-Kompetenzbereiches
Wirtschaftliche Trends

Dieser Beitrag ist in der Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, Jg. 56 (2007)
Heft 3, S. 291-300, erschienen.

Thomas Straubhaar
Hamburgisches WeltWirtschaftsinstitut (HWWI)
Heimhuder Str. 71 | 20148 Hamburg
Tel +49 (0)40 34 05 76 - 100 | Fax +49 (0)40 34 05 76 - 776
straubhaar@hwwi.org

HWWI Policy Paper
Hamburgisches WeltWirtschaftsinstitut (HWWI)
Heimhuder Str. 71 | 20148 Hamburg
Tel +49 (0)40 34 05 76 - 0 | Fax +49 (0)40 34 05 76 - 776
info@hwwi.org | www.hwwi.org
ISSN 1862-4960

Redaktionsleitung:
Thomas Straubhaar (Vorsitz)
Michael Bräuninger

© Hamburgisches WeltWirtschaftsinstitut (HWWI) | Dezember 2007
Alle Rechte vorbehalten. Jede Verwertung des Werkes oder seiner Teile
ist ohne Zustimmung des HWWI nicht gestattet. Das gilt insbesondere
für Vervielfältigungen, Mikroverfilmung, Einspeicherung und Verarbei-
tung in elektronischen Systemen.

Erbschaftssteuer – Abschaffen ist besser als revidieren

Thomas Straubhaar

JEL Code: H24, K11, P26

Of course there are some good reasons to tax inheritances. However, there are many more much better reasons to free bequests from taxes. Taxing legacies reduces incentives to accumulate wealth. Consequently, it lowers the accumulation of capital and the long term perspectives for growth and welfare. Most importantly, it is an attack towards private property and therefore it attacks the fundamentals of a capitalist economy and liberal society.

Das *Bundesverfassungsgericht* hat mit seiner Entscheidung vom 7. November 2006 die Diskussion um die Erbschaftssteuer in Deutschland neu belebt. Es hat festgestellt: „Die durch § 19 Abs. 1 ErbStG angeordnete Erhebung der Erbschaftsteuer mit einheitlichen Steuersätzen auf den Wert des Erwerbs ist mit dem Grundgesetz unvereinbar. Denn sie knüpft an Werte an, deren Ermittlung bei wesentlichen Gruppen von Vermögensgegenständen (Betriebsvermögen, Grundvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) den Anforderungen des Gleichheitssatzes nicht genügt. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, spätestens bis zum 31. Dezember 2008 eine Neuregelung zu treffen.“ Verblüffenderweise wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vor allem als Einladung verstanden, „neu darüber nachzudenken, welchen Anteil die Gesellschaft im Erbschaftsfall für sich reklamieren sollte ... (um) für mehr Steuergerechtigkeit in Deutschland zu sorgen ..., (denn) nirgendwo wird gegen diesen Grundsatz eklatanter verstoßen als durch das Erbschaftsrecht“, so beispielsweise *Der Spiegel* (Nr. 6 vom 5.2.2007, S. 22). So sieht es auch der *Deutsche Gewerkschaftsbund* (2007, S. 33-34): „Der Besteuerungsgrad der Erbschaftssteuer muss höher werden. ... Im Ergebnis muss die stärkere steuerliche Einbindung reicher Erben ein deutlich höheres Erbschaftsteueraufkommen erbringen. Das zukünftige jährliche Aufkommen sollte eine Größenordnung von ca. 10 Mrd. Euro erreichen“ (gegenüber rund 4 Milliarden Euro heute).

Die Aufforderung wird hingegen kaum als Chance gesehen, die Erbschaftssteuer auch gleich gänzlich abzuschaffen. Dabei würde dem Urteil vollends Genüge getan, wenn die Erbschaftssteuer ersatzlos gestrichen wird. Denn die Entscheidung des *Bundesverfassungsgerichts* stellt nur fest, dass die heute geltenden Besteuerungsergebnisse nicht mit dem Gleichheitssatz vereinbar sind. Entsprechend verlangt es, „sich auf der Bewertungsebene einheitlich am gemeinen Wert als dem maßgeblichen Bewertungsziel zu orientieren.“ Zur Höhe des Steuersatzes äußert sich das Bundesverfassungsgericht nicht. Somit erfüllt auch ein für alle Vermögensarten

einheitlicher Steuersatz von Null und damit die ersatzlose Streichung der Erbschaftssteuer die Vorgabe der Verfassungsrichter.

Die ersatzlose Abschaffung der Erbschaftssteuer wäre eine ökonomisch kluge Reaktion des Gesetzgebers auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Zwar gibt es viele gute Gründe, Erbschaften zu besteuern. Es gibt aber mehr bessere Gründe, auf eine Erbschaftssteuer gänzlich zu verzichten (für ein knappe und kompetente Darstellung von Argumenten für und gegen eine Erbschaftssteuer vgl.: *Kronberger Kreis*, 2007, S. 9-10).

1. Was ist und wie misst man eine Erbschaft?

Als erster Einwand gegen eine Erbschaftssteuer ist auf einen Konstruktionsfehler hinzuweisen (vgl. *Menck*, 2007). Die Erbschaftssteuer ist eine Substanzsteuer. Besteuert werden Bestände, nicht Ströme. Besteuert werden nicht tatsächliche Einkommen oder wertschöpfende Transaktionen innerhalb einer Periode. Besteuert wird ein Vermögen. Vermögen entstehen durch die intertemporale Addition von Einkommensströmen, die schon bei ihrer Entstehung als Einkommen (in welcher Form auch immer, also auch in der Form von Vermögenserträgen wie Zinsen oder Dividenden) oder Wertschöpfung besteuert wurden. Mit der Erbschaftssteuer werden Einkommen und Erträge früherer Perioden erneut und damit mehrfach besteuert, was, in aller Kürze zusammengefasst, die Anreize mindert, Einkommen und Erträge zu generieren.

Vermögen (oder besser: Vermögensänderungen) können auch durch Bewertungsänderungen beispielsweise von Wertschriften oder Immobilien entstehen (aber auch verloren gehen). Hier stellt sich die Frage, wie ein Zugewinn (oder Verlust) steuerlich zu erfassen sei. Bei der Antwort zeigen sich sowohl für die Vermögen- wie eben auch die Erbschaftssteuer enorme methodische Schwierigkeiten. Bei Vermögen und damit ebenso bei Erbschaften müssen fiktive Werte besteuert werden, die zu einem bestimmten Stichtag irgendwie zu schätzen sind. Naheliegenderweise wird bei der Ermittlung des fiktiven Wertes einer Erbschaft als Stichtag der Todestag des Erblassers festgelegt. Das ist zweifelsfrei die plausibelste aller denkbaren Festlegungen. Für viele Bestandteile des Vermögens widerspiegeln aktuelle Verkehrswerte mehr oder weniger identischer Transaktionen die fiktiven Werte vergleichsweise gut. So kann für Wertschriften der Tageskurs genommen werden. Was aber, wenn Börsenkurse für Aktien oder Wertschriften stark schwanken?

Für Vermögensarten, die nicht so einfach austauschbar sind wie Wertpapiere, wird es schwieriger. Hier fehlt ein beobachtbarer Marktpreis. Das gilt beispielsweise für Grundstücke, Immobilien, aber auch für das Betriebsvermögen.¹ Hier kann mit einem komplizierten Berechnungsverfahren und irgendwie behelfsmäßig festgesetzten Kennziffern aus Ertrags- und Nutzwerten bestenfalls ein mehr oder weniger sachgerecht

¹ „Wenn der Erbe einen Betrieb, ein Haus oder ein unbebautes Grundstück erbt, hängen an diesen Wirtschaftsgütern keine Preisschilder, denen wir ihren Wert entnehmen könnten. Vielmehr müssen wir einen Verkauf des jeweiligen Vermögens unterstellen, um den dadurch erzielbaren Preis als Grundlage für die Bemessung der Erbschaftssteuer zu ermitteln“ (*Paul Kirchhof*, 2007).

errechneter Steuerwert ermittelt werden. Aus den Mieterträgen einer fremdgenutzten Immobilie lässt sich der Verkaufswert der Immobilie abschätzen. Aber auch das ändert nichts daran, dass sich der tatsächliche Wert erst zeigt, wenn ein Käufer einen Kaufvertrag unterzeichnet hat. Wie aber soll bei einzigartigen Vermögensarten der Verkehrswert festgesetzt werden? Wie hoch ist der Verkehrswert eines Gemäldes von Picasso?

Gerade die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat richtigerweise auf die Willkür und Unzulänglichkeiten hingewiesen, die untrennbar mit der Festsetzung des Vermögenswertes und damit der Erbschaft verbunden sind. Fälschlicherweise wird aber erwartet, dass der Gesetzgeber das Problem der Transformation fiktiver in tatsächliche Werte schon lösen könne, wenn er sich bei der Suche nur genügend anstrengen werde. Neue Berechnungsverfahren mögen noch so gut sein. Sie werden nichts daran ändern, dass der Wert von Vermögen und Erbschaft eine mit mehr oder weniger Willkür geschätzte Bestandesgröße und kein beobachtbarer Marktpreis bleibt.

Schließlich ist es aus ökonomischer Sicht ein Unding, per Gesetz oder Regulierung zwischen gutem und schlechtem oder produktivem und unproduktivem oder in- und ausländischen Vermögen zu unterscheiden, das bei einem Erbfall ungleich zu besteuern sei. „Die Vorstellung, Betriebsvermögen sei volkswirtschaftlich produktiver als sonstiges Privatvermögen, ist nicht haltbar.... (Deshalb ist eine) spezielle Begünstigung des Betriebsvermögens ... nicht sachgerecht. ... Eine Begünstigung von Immobilienvermögen ist ebenfalls nicht gerechtfertigt. ... Denn die Kehrseite dieser Vergünstigungen besteht in der steuerlichen Diskriminierung sonstigen Vermögens“ (*Kronberger Kreis*, 2007, S. 36). Diesem knappen, kompetenten und so richtigen Urteil des *Kronberger Kreises* ist nichts hinzuzufügen.

2. Mehrfachbesteuerung mindert Nachhaltigkeit

Die Erbschaftssteuer ist letztlich eine Vermögensteuer. Besteuert wird, was bereits besteuert wurde. Nun lassen sich sicherlich normative Gerechtigkeitsgründe finden, die eine Mehrfachbesteuerung ein und derselben Leistungserbringung rechtfertigen. Was aber sind die ökonomischen Folgen einer gerechtigkeitsorientierten Mehrfachbesteuerung? Letztlich geht es um die Frage, wie Vermögen von einer Generation zur nächsten übertragen und wie den Kindeskindern die besten Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben hinterlassen werden können. Bei der Vermögensbildung müssen sich heutige Generationen in ihrem gegenwärtigen Konsum zurückhalten, Maß halten, sparen und zugunsten kommender Generationen auf die Freuden des Gegenwartsgenusses verzichten. Mit der Erbschaft werden die Früchte des Konsumverzichts auf die Kindeskindern übertragen. Wer vererbt, verhält sich so, wie es schon die alten Rabbiner zu Jesus Zeiten in einem später *Martin Luther* zugeschriebene Zitat formuliert haben: „Wenn ich wüsste, dass morgen die Welt untergeht, würde ich heute noch ein Apfelbäumchen pflanzen“. Agrarische Gesellschaften haben trotz Hungersnöten und Versorgungskrisen stets Saatgut zurückgehalten, um den kommenden Generationen bessere Überlebenschancen vererben zu können. Und heute? Wer pflanzt noch Olivenbäume? Wer ist bereit, heute auf Konsum zu verzichten, damit die

Generationen von morgen bessere Startchancen haben werden? Paradox: Menschen, die sparen, Vermögen aufbauen, um es den Kindeskindern zu vererben, machen exakt das, was alle Nachhaltigkeitspropheten verlangen: sie konsumieren nicht, sie sparen und sorgen so dafür, dass Saatgut für kommende Generationen bereitsteht. Als Dank dafür, dass sie im Laufe des Lebens nicht alles verzehrt haben, was ihnen zur Verfügung stand, werden sie am Ende entmündigt, frei und eigenverantwortlich über die Verwendung ihres Vermögens verfügen zu dürfen. Ob das wohl den Anreiz zu nachhaltigem Verhalten fördert?

3. Erbschaftssteuer schwächt intergenerative Bindung

Völlig unzweifelhaft ist, dass auch wer keine eigenen Kinder hat, in Generationen und nicht in Jahren denken, nachhaltig handeln, auf gegenwärtigen Konsum verzichten, sparen und Vermögen schaffen kann. Aus ökonomischer Sicht spricht jedoch vieles dafür, dass der Anreiz zu nachhaltigem Verhalten zugunsten künftiger Generationen in großen Gruppen schwächer ausgeprägt ist als in kleinen Gruppen. Wieso sollten sich Menschen für die Kinder anderer stärker und nachhaltiger verantwortlich fühlen als für die eigenen Kinder?

Für den Ökonomen ist es keine gottgegebene Zufälligkeit, dass Menschen in Familien, Sippen, Clans oder Stämmen zusammenleben. Offensichtlich sind diese kleinen, überschaubaren Gruppen eine sehr zweckmäßige Organisationsform, um die Interessen der Einzelnen mit jenen der Gruppe insgesamt optimal zu verschmelzen und auch die über das zeitlich begrenzte eigene Leben hinausreichende „unendliche“ Perspektive einer Gesellschaft im Blick zu haben. Kleine Gruppen sind eher zu solidarischem gemeinsamem Handeln fähig als große Gebilde, in denen der Einzelne anonym bleiben kann und es leichter fällt die Anstrengungen anderer zum eigenen Vorteil zu missbrauchen oder kostenlos auf dem Trittbrett mit zu fahren. In der kleinen Gruppe kennt man sich, die soziale Kontrolle des eigenen Verhaltens ist stärker und – vor allem – das gegenseitige Vertrauen ineinander ist größer. Dazu gehört auch das Vertrauen, nicht nur aus egoistischer Absicht das eigene kurzfristige Interesse zu maximieren, sondern auch das langfristige Wohl der Gruppe insgesamt nicht aus den Augen zu verlieren. Dazu gehört eben auch das Vertrauen, dass das gemeinsame Vermögen nicht verschwendet, verramscht und verzehrt wird, sondern von Generation zu Generation selbstbestimmt und eigenverantwortlich direkt übertragen wird. Dabei meint Vermögen weit mehr als nur Geldvermögen, Wertschriften, Häuser oder Einrichtungsgegenstände. Es bedeutet, auch die gemeinsamen Werte, Umgangsformen, Verhaltensweisen und Traditionen zu vererben. Erbschaften zu besteuern, zielt genau deswegen auch auf den Kern der bürgerlichen Gesellschaft. Ob die Schwächung von Familie und kleinen Lebensgemeinschaften zum Nutzen künftiger Generationen ist, bleibt mehr als fraglich. Der kalte Staat wird den Menschen die Wärme und Geborgenheit der Nächstenliebe nicht ersetzen können. Er konnte es in der Vergangenheit nicht, in der Lebenswelt der Zukunft wird er es weniger denn je können.

4. Eigentum fördert Nachhaltigkeit

Aus der Umweltökonomie wissen wir sehr genau, wie sich langfristiges nachhaltiges Verhalten einfordern lässt. Werden Wälder übernutzt oder Gewässer überfischt, gilt es, Eigentumsrechte und damit verknüpfte Nutzungsrechte zu vergeben - beispielsweise in Form von Zertifikaten, deren Preis sich dann aus dem freien Spiel von Angebot und Nachfrage ergibt. Auch für andere langfristige Herausforderungen ist es die ökonomisch beste Lösung, Eigentumsrechte festzulegen. Denn Eigentum verpflichtet im eigenen Interesse zu nachhaltigem Handeln. Genau an diesem in so vielen Fällen so sehr bewährten Grundgesetz menschlicher Verhaltensweisen rütteln all' jene, die Erbschaften besteuern wollen. Wer Erbschaften besteuert, enteignet Eigentum. Wer Eigentum enteignet, zerrüttet die Fundamente einer kapitalistischen Wirtschaftsordnung. Vererbung ist nichts anderes als die Übertragung von Eigentumsrechten von einer Generation zur nächsten. So ist eine dauerhaft sorgsame Verwendung der so knappen Ressourcen sichergestellt.

Wer aus Gerechtigkeitsgründen verlangt, dass Erbschaften zu besteuern sind, denkt dabei an den Konsum von heute und nicht an die Investitionen für morgen. Denn niemand kann angesichts der Entwicklung der deutschen Staatshaushalte in den letzten Jahren ernsthaft damit rechnen, dass die Erbschaftssteuern in einen Zukunftsfonds zur Verbesserung der Lebenschancen künftiger Generationen fließen – so, wie es in Norwegen mit dem Petroleumfonds geschieht, in dem seit 1990 alle Mehreinnahmen aus der Öl- und Gaswirtschaft akkumuliert werden und der mittlerweile einen Marktwert von gegen 200 Milliarden Euro erreicht hat, wovon jährlich nur 4 Prozent ins aktuelle Budget fließen dürfen, um laufende Ausgaben zu decken.

Vielmehr ist in der heutigen politischen Lage in Deutschland zu erwarten, dass auch die Einnahmen aus der Erbschaftssteuer im bereits überdimensionierten Haushaltstopf der Länder versickern.² Sie dienen dann der Finanzierung des laufenden Staatskonsums. Es geht somit vielen Befürwortern der Erbschaftssteuer weniger um die Sicherung der Chancengleichheit für kommende Generationen, sondern um die Sicherung von Versprechungen aus vergangenen Zeiten.

Wer eine nachhaltige Politik will, muss den Konsum und nicht Erbschaften besteuern! So wird der heutige Genuss verteuert, der Verzehr gedämpft und die Vermögensbildung attraktiver. Die Einnahmen aus der Konsumsteuer sind eine wesentlich bessere Grundlage, um wirtschaftlich Schwache finanziell unterstützen zu können als eine Erbschaftssteuer. Und eine Konsumsteuer hat zudem den Vorteil, dass sie „gerecht“ ist und jene, die viel erben und möglicherweise als Folge davon viel ausgeben stärker belastet, als jene, die nichts erben und deshalb weniger Kaufkraft haben.

² Bekanntlich liegt die Hoheit der Erbschaftsteuergesetzgebung beim Bund, aber die Erbschaftssteuern fließen vollumfänglich in die Länderhaushalte. Deshalb wäre auch eine Lösung sinnvoll, die es jedem Bundesland völlig freistellt, ob die Erbschaftssteuer erhoben wird oder nicht.

5. Vererbungsmotive und Vermögensbildung

Die Frage, wieweit Vererbungsmotive bei der Vermögensbildung eine wichtige Rolle spielen, ist in der wissenschaftlichen Forschung heftig umstritten. Berühmt geworden ist die Kontroverse zwischen *Laurence J. Kotlikoff und Lawrence Summers* auf der einen und dem Nobelpreisträger *Franco Modigliani* auf der anderen Seite. *Kotlikoff/Summers* (1981) bzw. *Kotlikoff* (1988) errechneten für die USA, dass 80 Prozent des privaten Vermögens aus Vererbungsmotiven und nur 20 Prozent aus Vorsorgemotiven zu erklären sind. *Modigliani* (1988) demgegenüber schätzte, dass 80 Prozent des privaten Vermögens der eigenen Vorsorge und nur 20 Prozent der Vererbung dienen soll. *Annette Reil-Held* (2002) vom *Mannheimer Forschungsinstitut Ökonomie und Demographischer Wandel (MEA)* kommt in ihrer Dissertation von 2002 für Deutschland zu Ergebnissen in der von *Modigliani* vermuteten Größenordnung, also einem eher schwachen Vermögens- und einem deutlich stärkeren Vorsorgemotiv. Allerdings vermutet sie, dass der „Wunsch, den Nachkommen nach dem Lebensende etwas zukommen zu lassen, jedoch für mehr als ein Drittel der Haushalte relevant zu sein scheint, vor allem in Verbindung mit Vorsorgemotiven.“ Der große Mangel der von *Reil-Held* verwendeten Daten liegt darin, dass ausgerechnet die wohlhabendsten Haushalte explizit nicht erfasst werden. *Reil-Held* kann jedoch zeigen, dass Erbschaften gerade bei der reichsten Bevölkerungsschicht eine große Rolle spielen.

Zur Frage, ob die Vermögensbildung bei Haushalten mit Kindern anders ist als in Haushalten ohne eigene Kinder, gibt eine vom *MEA Mannheim* im Dezember 2006 vorgelegte Studie erste Einblicke (*Axel Börsch-Supan, Anette Reil-Held und Daniel Schunk*, 2006). Danach zeigt sich, dass für die befragten deutschen Haushalte das Vererbungsmotiv und die Ausbildung der Kinder oder Enkelkinder von allen Spargründen die unwichtigste Rolle spielen und dass auch Haushalte mit Kindern dem Vererbungsmotiv keine herausgehobene Wichtigkeit beimessen.

6. Erben statt arbeiten?

Es mag gute Gründe geben, das „unverschämte Glück, steuerbegünstigt reich zu werden“ (Untertitel des *Spiegel*, Nr. 6 vom 5.2.2007), zu missbilligen. Dazu gehören die Beispiele, in denen die Erben aus lauter Dummheit das Vermögen ihrer Eltern in kurzer Zeit verspielt, verschwendet und verloren haben. Es gibt aber mehr und wesentlich bessere Beispiele, in denen das Erbe gehegt, gepflegt und vermehrt wurde. Gerade die in Deutschland so zahl- und erfolgreichen kleineren und mittelgroßen Familienbetriebe sind Zeugnis genug, wie sorgsam Besitz und Vermögen von Generation zu Generation weitergegeben werden.

Es mag sein, dass wer erbt, nicht mehr so viel „Biss“ hat und sich weniger anstrengt, deshalb weniger um den eigenen Erfolg kämpft und nicht mehr so große Risiken eingeht.³

³ Vgl. hierzu *David Joulfaian*, 2006. Er zeigt, dass bei großen Erbschaften die Erwerbsbeteiligung der Erben zurückgeht. Dabei bleibt die Frage offen, was genau mit der Variable „Labor Force Participation“ gemessen wird. Wer viel erbt und sich auf die Verwaltung des Erbes konzentriert, wird in der Tat wohl aus einem angestellten Beschäftigungsverhältnis ausscheiden. Dann hat der *Spiegel*, Nr. 6 vom 5.2.2007, mit seinem

Ist das aber ein guter Grund, jemanden zu enterben, um „Schlimmeres“ zu verhindern? Wie viel Bevormundung kommt zum Tragen, wenn man eine Enterbung mit dem Argument rechtfertigt, Menschen vor sich selber schützen zu wollen? Wer so denkt, könnte gerade so gut auch weitergehen: warum nur beim Erbe Vormund spielen und nicht gleich bei allen anderen Entscheidungen auch?

7. Erbschaftssteuer schwächt bürgerliche Gesellschaft

Es ist doch paradox: einerseits will der Staat die Familien mit einem Bündel gut gemeinter Hilfen stärker fördern, andererseits greift er mit der Erbschaftssteuer in die Autonomie von Familien ein. Man beklagt die mangelnde Vereinbarkeit von verschiedenen Rollen in Familie und Beruf. Und dann vergisst man völlig, wie oft vor allem, aber eben nicht nur, in Familienbetrieben Ehepartner und Kinder ohne gesetzliche Vereinbarung ganz automatisch in verschiedenster Art und Weise und auch durch Verzicht zur Mehrung des Familienvermögens beitragen.

Der Zugriff des Staates auf das Erbe bleibt ein Angriff auf die bürgerliche Gesellschaft. Denn die Möglichkeit, den Kindeskindern über das zeitlich begrenzte eigene Leben hinaus etwas vererben zu können, schafft die für das langfristige Überleben einer bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft so fundamental wichtigen DNA-Ketten. „Die DNA-Ketten halten die kapitalistische Wirtschaftsordnung zusammen“ (*Harold James, 2005, S.8*). Vererbung war und ist ein wichtiger Grund für Familien, Vermögen zu bilden und nicht alles selber zu verprassen, sondern Apfelbäumchen für kommende Generationen zu pflanzen. Das starke Band der Familie durch Erbschaftssteuern zu sprengen, würde Karl Marx gefallen. Denn jede Schwächung des Privateigentums ist eine Stärkung des Sozialismus. Genau deshalb ist der Schutz des Privateigentums auch über den Tod hinaus die Grundlage einer kapitalistischen Wirtschaftsordnung, bei der Freiheit vor Gleichheit steht.

Enteignung und Enterbung führen dazu, dass in einer Gesellschaft weniger gespart und investiert wird. Das schmälert das ökonomische Wachstum und verengt die gesellschaftlichen Handlungsspielräume – auch für die Unterstützung der wirtschaftlich Schwächeren. Genauso wirkt sich eine Besteuerung von Erbschaften negativ auf die Vermögensbildung aus. Das mindert auch die wirtschaftlichen Chancen jener, die nicht erben können.

8. Erbschaftssteuer ist eine Neidsteuer

Noch immer halten viele in Deutschland das Erbe für ein „unverdientes Vermögen“ und damit für ein „unverschämtes Glück“. Deshalb sei es nichts als richtig, Erbschaften zu besteuern. Nun mag es auch für den Neid gute Gründe geben. Einer hängt mit der

Titel natürlich Recht: Erben statt Arbeiten. Es zeigt aber letztlich nur, dass hier unterschiedliche Tätigkeiten normativ unterschiedlich bewertet werden.

Chancengerechtigkeit zusammen.

Es ist richtig: Wer erbt, wird ohne eigene Anstrengung besser gestellt als andere, die sich genau so ins Zeug legen, aber nicht das Glück haben, von ihren Vorfahren Vermögen vererbt zu erhalten. Das ist in der Tat ungerecht und ist all' jenen ein Dorn im Auge, die für Leistungsprinzip und Meritokratie plädieren. Dazu gehören auch jene Liberalen, die unter Berufung auf *John Stuart Mill* (und dessen „Zufälligkeiten der Geburt“) Gerechtigkeit vor Freiheit stellen.⁴

Aber hier stellt sich die Frage, was mit einer Erbschaftssteuer für die Gerechtigkeit gewonnen wird. Die Antwort lautet nichts. Freiheit sorgt zwar nicht für Gleichheit. Sie sorgt aber stärker als alles andere dafür, dass es einer Gesellschaft insgesamt besser geht. Davon profitieren dann auch jene, die nicht das Glück haben, erben zu können. Es ist und bleibt eine Illusion zu glauben, dass eine Schwächung der Starken die Schwachen stärkt. Darauf hat schon Abraham Lincoln hingewiesen. Der Misserfolg sozialistischer Experimente hat es eindrücklich bestätigt. Eine staatliche Enteignung privaten Eigentums führt nur scheinbar zu mehr Gerechtigkeit. In Wirklichkeit zerstört sie die Grundlagen einer marktwirtschaftlichen Ordnung und einer bürgerlichen Gesellschaft und damit die unabdingbaren Voraussetzungen eines Wohlstands für alle.

⁴ Liberale Argumente für und gegen die Erbschaftssteuer finden sich bei Jens Beckert, 2007, S. 27-31. Besonders wichtig, da aktuell, ist sein Hinweis, dass „Erbschaften auch durch den Abbau von Leistungen aus den Sozialversicherungen wieder eine größere Rolle bei der sozialen Sicherung, insbesondere der Altersversorgung“ (erlangen). In seinem Beitrag zur Festschrift für Hermann Otto Solms geht *Rainer Hank* (2006) auf das Dilemma der Liberalen ein, das bei der Erbfrage aus dem Spannungsfeld von Privateigentum und Leistungsprinzip entsteht. Die kompetente Abwägung der beiden ur-liberalen Grundsätze lässt ihn folgenden Schluss ziehen: „Wenn aber Freiheit vor der Gleichheit rangiert, dann muss auch die Freiheit des Eigentums vor der gleichheitsgetriebenen Utopie der Meritokratie rangieren. Und zwar aus philosophischen Gründen der Gerechtigkeit und nicht aus ökonomischen Gründen der Effizienz. Das spricht für die Verfügungsfreiheit über das Privateigentum und gegen seine Besteuerung.“ Eine bessere Analyse gibt es nicht.

Literaturverzeichnis

Beckert, Jens: Der Diskurs um die Erbschaftsteuer. In: Orientierungen zur Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik 111, März 2007, S.27-31.

Börsch-Supan, Axel und Anette Reil-Held, Daniel Schunk: Das Sparverhalten deutscher Haushalte: Erste Erfahrungen mit der Riester-Rente. MEA Mannheim Discussion Paper 114-2006.

Bundesverfassungsgericht: Erbschaftsteuerrecht in seiner derzeitigen Ausgestaltung verfassungswidrig. Pressemitteilung Nr. 11/2007 vom 31. Januar 2007 zum Beschluss vom 7. November 2006 – 1 BvL 10/02.

Deutscher Gewerkschaftsbund: Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer muss Steueraufkommen deutlich erhöhen. Informationen zur Wirtschafts- und Strukturpolitik, Ausgabe 03/2007 vom August 2007, S.33-34.

Hank, Rainer: Zufall der Geburt: Über Erbrecht und Erbschaftsteuer. In: Paul Kirchhof u.a.: Perspektiven eines modernen Steuerrechts. Festschrift für Hermann Otto Solms, Berlin (Erich Schmidt Verlag) 2006.

James, Harold: Familienunternehmen in Europa. München (Haniel, Wendel und Falk) 2005, S.8.

Joulfaian, David: Inheritance and Saving. NBER Working Paper No. 12569, October 2006.

Kirchhof, Paul: Die Macht des Geldes. In: Rheinischer Merkur vom 8.2.2007.

Kotlikoff, Laurence J.: Intergenerational Transfers and Savings. In: Journal of Economic Perspectives, Vol. 2 (1988), p. 41-58.

Kotlikoff, Laurence J. und Lawrence H. Summers: The Role of Intergenerational Transfers in Aggregate Capital Accumulation. In: Journal of Political Economy, Vol. 89 (1981), p. 706-732.

Kronberger Kreis: Erbschaftssteuer: Behutsam anpassen. In: Schriftenreihe der Stiftung Marktwirtschaft (Frankfurter Institut), Nr. 46, Berlin 2007, S. 9-10.

Menck, Karl-Wolfgang: Warum nicht gleich die Erbschaftsteuer abschaffen? In: Haus Rissen (Hamburg), Hamburger Ausblicke 3/2006 – 1/2007, S 23-24.

Modigliani, Franco: The Role of Intergenerational Transfers and Life Cycle Saving in the Accumulation of Wealth. In: Journal of Economic Perspectives, Vol. 2 (1988), p. 15-40.

Reil-Held, Anette: Die Rolle intergenerationaler Transfers in Einkommen und Vermögen älterer Menschen in Deutschland. Dissertation Universität Mannheim 2002.

HWWI Policy Papers

der HWWI-Kompetenzbereiche „Wirtschaftliche Trends“ sowie
„Hamburg und regionale Entwicklungen“

6. Gesundheitsentwicklung in Deutschland bis 2037 – Eine volkswirtschaftliche Kostensimulation
Michael Bräuninger et al.
Hamburg, Dezember 2007
5. Ökologische Steuerreform in der Schweiz
Michael Bräuninger, Sven Schulze, Thomas Straubhaar
Hamburg, Oktober 2007
4. Champions des Sports – Ein empirischer Vergleich deutscher Sportstädte
Max Steinhardt, Henning Vöpel
Hamburg, Oktober 2007
3. Wirtschaftsfaktor Erdgasbranche
Michael Bräuninger et al.
Hamburg, August 2007
2. Auswirkungen von Strompreiserhöhungen auf Preise, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit
Michael Bräuninger, Jörg Hinze, Norbert Kriedel, Henning Vöpel
Hamburg, April 2007
1. Demographische Entwicklung: Problem oder Phantom?
Sebastian Schröder, Thomas Straubhaar
Hamburg, November 2006

Das **Hamburgische WeltWirtschaftsinstitut (HWWI)** ist ein gemeinnütziger, unabhängiger Think Tank mit den zentralen Aufgaben:

- die Wirtschaftswissenschaften in Forschung und Lehre zu fördern,
- eigene, qualitativ hochwertige Forschung in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu betreiben,
- sowie die Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und die interessierte Öffentlichkeit über ökonomische Entwicklungen unabhängig und kompetent zu beraten und zu informieren.

Das HWWI betreibt interdisziplinäre Forschung in den folgenden Kompetenzbereichen: Wirtschaftliche Trends, Hamburg und regionale Entwicklungen, Weltwirtschaft sowie Migration Research Group.

Gesellschafter des im Jahr 2005 gegründeten Instituts sind die Universität Hamburg und die Handelskammer Hamburg.

Hamburgisches WeltWirtschaftsinstitut (HWWI)

Heimhuder Str. 71 | 20148 Hamburg

Tel +49 (0)40 34 05 76 - 0 | Fax +49 (0)40 34 05 76 - 776

infowww.hwwi.org